

Antrag der Kommissionsminderheit vom 16. Juni 2010

Kantonsratsbeschluss
betreffend Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

§ 1

Kantonale Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann

¹ Der Kanton schafft eine Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann innerhalb der Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

¹ Die Fachstelle fördert grundsätzlich die Chancengleichheit von Frau und Mann und setzt sich für die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes ein.

² Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie erstellt für jede Legislaturperiode einen Aktionsplan mit Kostenrahmen, welcher vom Regierungsrat zu genehmigen ist;
- b) sie lanciert, erarbeitet und begleitet im Rahmen von Bst. a eigene Programme, Projekte und Massnahmen. Sie erteilt Teilaufträge an geeignete bestehende Institutionen und beteiligt sich an kantonalen und interkantonalen Projekten. Sie arbeitet dabei mit interessierten Kreisen, Organisationen und Netzwerken innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammen;
- c) sie berät die Behörden;
- d) sie kann in Einzelfällen Institutionen, Arbeitgebende und Private ausserhalb der Verwaltung kostenlos und erstmals beraten;
- e) sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, führt eine Dokumentation und sensibilisiert die Bevölkerung.

§ 3

Änderung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011²⁾ vom 25. September 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 992.05 Personalstellen bewilligt.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)

§ 4

Schlussbestimmung

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Der Präsident

Der Landschreiber